

RECHTE & PFLICHTEN
VON ELISABETH PRECHTL



„In Österreich gilt bei allen Bestattungsformen die Sargpflicht: Nicht nur bei Erd-, auch bei Feuerbestattungen wird ein Sarg benötigt.“



Wer sich für eine Erdbestattung entscheidet, muss in Österreich zwingend auf einem Friedhof ruhen. (Weibold, SCWP)

Im See oder auf dem Kamin: Wo Urnen ruhen dürfen

Eine letzte Ruhestätte außerhalb des Friedhofs ist möglich, allerdings sind dafür einige Voraussetzungen einzuhalten

LINZ. Allerheiligen liegt hinter uns, viele Menschen haben die Friedhöfe besucht, um ihrer verstorbenen Angehörigen zu gedenken. Feuerbestattungen werden in Österreich mehr: Aber muss eine Urne ihre letzte Ruhestätte zwingend auf einem Friedhof finden? Oder darf sie an einem Ort, der dem Verstorbenen viel bedeutet hat, etwa auf einem Berg, in einem Fluss oder im eigenen Garten, bestattet werden?

Die Antwort darauf hängt auch davon ab, in welchem Bundesland man sich befindet: Denn das Bestattungswesen ist in Österreich Ländersache. In Oberösterreich sind die Vorgaben im „OÖ Leichenbestattungsgesetz“ geregelt. „In Oberösterreich gibt es zwei Möglichkeiten für Urnen“, sagt Lydia Kerbler. Sie ist Partnerin in der

Linzer Kanzlei SCWP. Die Urne müsse entweder auf dem Friedhof, in einem Urnenhain bzw. in einer -halle bestattet werden. „Oder eine Bestattung findet außerhalb statt. Dafür braucht es aber eine Bewilligung der Gemeinde.“

Kapelle ja, Wohnzimmer nein
Voraussetzung dafür, dass diese Bewilligung ausgestellt wird, ist, dass die „pietät- und würdevolle Behandlung“ der Asche gewährleistet ist. „Es geht darum, ob der Ort der Bestattung würdevoll und für Dritte auch als solcher erkennbar, also abgegrenzt, ist“, sagt Kerbler. In einem Garten, in dem die Kinder Fußball spielen, sei dies wahrscheinlich nicht der Fall. Heuer hat das oö. Landesverwaltungsgericht zudem entschieden, dass eine Bestattung in einem ver-

sperren Kasten nicht geeignet sei. Man müsse den gesamten Raum in die Beurteilung miteinbeziehen. Hauskapellen, aber nicht Wohn- oder Kellerräume würden die Anforderungen erfüllen.

Eine Beisetzung in Gewässern ist laut Kerbler in Österreich unzulässig: Die einzige Ausnahme ist Niederösterreich. Auch das Verstreuen der Asche ist nur in vier Bundesländern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, in Oberösterreich verboten.

Darf eine Urne umgebettet werden, etwa wenn die Angehörigen verziehen? „Störung der Totenruhe ist ein Straftatbestand, darauf muss man achten“, sagt Kerbler. Eine Möglichkeit sei, zu Lebzeiten zu erklären, dass die eigene Urne beim Umzug naher Angehöriger umgebettet werden darf.



„Der Ort der Urnenbestattung muss würdevoll und für Dritte auch erkennbar sein. Ein Garten, in dem Kinder spielen, ist wohl nicht geeignet.“

■ Lydia Kerbler, Partnerin bei SCWP

FRIEDHOFS- UND SARGPFLICHT

Nicht bei Feuerbestattungen (siehe oben), sehr wohl aber bei Erdbestattungen besteht in Österreich der „Friedhofszwang“: Wer sich nicht verbrennen lässt, muss seine letzte Ruhestätte auf einem Friedhof finden. „Und die Bestattung muss auch **zwingend in einem Sarg** stattfinden“, sagt Kerbler. Grund sei, Nachteile für Umwelt, Leib und Leben zu verhindern, also etwa die Verschmutzung des Grund-

wassers. Dies wird nicht mehr in allen Ländern so streng gehandhabt: So hat Bayern die Sargpflicht im Vorjahr gelockert: Bestattungen nur in einem Leichentuch sind aus „**religiösen und weltanschaulichen Gründen**“ zulässig. Manche Religionen, etwa der Islam, sehen vor, dass ein Leichnam in ein weißes Tuch gehüllt und ohne Sarg beerdigt wird. Das ist der Grund für die Lockerungen.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE
VON DER RECHTSANWALTSKAMMER



Geh- und Fahrtrecht: Gibt es ein Recht auf Absturzsicherung?

„Ich habe das uneingeschränkte Geh- und Fahrtrecht einer Dammkrone, die Gemeinde will einen Wanderweg anlegen. Ich verlange eine Absturzsicherung – habe ich ein Mitspracherecht?“, fragt Frau L.

Für die Herstellung eines Wanderweges in Oberösterreich ist das Oö. Straßengesetz 1991 einschlägig. Die Widmung als Wanderweg hat durch Verordnung der Gemeinde zu erfolgen. Dabei zu berücksichtigen sind Aspekte der Sicherheit und mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarn. In diesem Verordnungserlassungsverfahren wird der Plan öffentlich aufgelegt. Jedermann, der berechnete Interessen glaubhaft macht, kann schriftlich Einwendungen und Anregungen einbringen. Ein (durchsetzbares, subjektives) Recht auf Errichtung einer Absturzsicherung besteht nicht.

Die Gemeinde ist zur Erhaltung des Wanderweges zuständig. Ist der Zustand des Wanderweges mangelhaft (zum Beispiel, weil er nicht entsprechend gesichert ist) und entsteht dadurch jemandem ein Schaden, kann die Gemeinde bei Vorliegen von weiteren Voraussetzungen dafür haftbar gemacht werden. Ob die (Neu-)Errichtung einer Absturzsicherung eine Erhaltungsmaßnahme darstellt und ob der konkrete Wanderweg ohne Absturzsicherung als mangelhaft zu beurteilen wäre, hängt jedoch vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich kann ein Liegenschaftseigentümer sukzessive mehreren Berechtigten ein Wege-recht einräumen, wobei jeder Berechnete sein Benützungsgeschäft unter Berücksichtigung des Interesses aller Beteiligten auszuüben hat. Unabhängig davon, ob der Gemein-

de die Nutzung des Wanderweges privatrechtlich (mittels Vertrag) oder öffentlich-rechtlich eingeräumt wird, steht dem Liegenschaftseigentümer des mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstückes jederzeit das Recht zu, einen darüber führenden Weg ohne Zustimmung des Berechnigten zu verlegen, wenn er damit ein berechtigtes eigenes Interesse verfolgt und der neue Weg dem Zweck der Dienstbarkeit entspricht.

Die Ausübung der Dienstbarkeit durch den Berechnigten darf dadurch aber nicht ernstlich erschwert werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Erhaltung und zur Herstellung des „Servitutsweges“ grundsätzlich den Berechnigten trifft. Inwieweit bzw. in welchem Ausmaß den Berechnigten tatsächlich eine Verpflichtung zur Erhaltung des Weges (inklusive allfälliger Verkehrssicherungspflichten) trifft, hängt von der vertraglichen Ausgestaltung des Geh- und Fahrtrechtes bzw. der Verfügungsmacht sowie der Anzahl der Berechnigten ab.

Jeden ersten Freitag im Monat wird eine aktuelle rechtliche Fragestellung von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer allgemein verständlich und nachvollziehbar beantwortet. Auch Sie sind eingeladen, uns Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, zu schicken. Wir leiten diese dann gerne weiter. Senden Sie uns Ihre E-Mail an: wirtschaft@nachrichten.at

Isolierung war zulässig

Heimbewohner durfte 14 Tage nicht hinaus

WIEN. In einem Altenheim kann die Einzelisolierung eines älteren Bewohners bis 14 Tage nach Auftreten der letzten Symptome zulässig sein: Das hat der Oberste Gerichtshof (OGH) kürzlich festgestellt (70b 151/20m).

Der Mann, der schwer dement ist, infizierte sich mit Corona. Das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln war ihm nicht möglich. Obwohl sein Test negativ ausfiel, musste er zwei Wochen in Quarantäne bleiben. Ein Verein, spezialisiert auf Wahrung der Rechte von Heimbewohnern, beehrte, die Maßnahmen für unzulässig zu er-

klären. Laut OGH ist eine solche Freiheitsbeschränkung zulässig, wenn dadurch eine Gefahr für andere abgewehrt werden kann, Dauer sowie Intensität verhältnismäßig und andere Maßnahmen keine Option sind.

Alle diese Voraussetzungen lagen vor: Der Mann bedurfte ständiger Betreuung und war nicht in der Lage, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. zu seinen Mitbewohnern Abstand zu halten. Das Durchschnittsalter in dem Heim lag bei 84 Jahren. Argumentiert wurde auch, dass ein Test nur zu 32 bis 63 Prozent zuverlässig sei.

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!